

Newsletter 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem aktuellen Newsletter informieren wir Sie im Bereich Wirtschaftsprüfung über die Auswirkungen der Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung für Pflegeeinrichtungen (GEPA NRW) und die Effekte aus dem allgemein sinkenden Zinsniveau auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen. Unsere Steuerabteilung informiert Sie vor allem über die Umsatzbesteuerung von Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit mehrtätigen Bildungsangeboten und beim Eigenverbrauch von Strom aus einem eigenen BHKW. Die Rechtsabteilung stellt u.a. einige aktuelle Urteile der Obergerichte im Arbeitsrecht dar und weist auf die Gefahr einer Spendenhaftung für Vereine bei Aufwandsspenden hin. Die BPG Unternehmensberatung stellt ihre Studie zur Arbeit der Aufsichtsgremien in der Gesundheitsbranche vor, aus der sich wichtige Erkenntnisse für Aufsichtsräte ergeben.

In eigener Sache berichten wir über die Erweiterung unserer Steuer- und Rechtsabteilung durch Herrn Karsten Schulte, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater und über die Qualifizierung von Herrn Rechtsanwalt Christian Staiber zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Darüber hinaus geben wir Ihnen eine Information zu unseren neu erarbeiteten Leitfäden für Aufsichtsräte im Krankenhaus. In diesen Leitfäden haben wir Basiswissen aber auch Leitlinien für die strategische Weiterentwicklung im Krankenhaus in einer ansprechenden Mischung von Beiträgen aus Theorie und Praxis dargestellt, damit Aufsichtsräte im Krankenhaus ihre immer komplexer werdende Arbeit noch professioneller wahrnehmen können.

Wir wünschen gute Erholung in der Sommerzeit!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung für Pflegeeinrichtungen – Auswirkung des Entwurfs der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) auf Einrichtungen der stationären Altenhilfe [Seite 3](#)

Entwicklung der Abzinsungzinssätze nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen [Seite 5](#)

Alte Zuwendungsbestätigungen können noch bis Jahresende verwendet werden [Seite 5](#)

Umsatzsteuersatz von Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit mehrtägigen Bildungsangeboten [Seite 6](#)

Aktuelle Version der Taxonomie zur E-Bilanz [Seite 7](#)

Neue Entwicklung bei der Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs von Strom aus dem Betrieb eines BHKW [Seite 7](#)

Der flächendeckende Mindestlohn kommt [Seite 8](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Keine Umsatzsteuer für Privatkliniken durch unmittelbare Anwendung von EU-Recht [Seite 9](#)

Mitarbeiterbeteiligung in der Berufsordnung für Ärzte neu geregelt [Seite 10](#)

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. April 2014 – Unfähigkeit einer Krankenschwester Nachtschichten zu leisten bedeutet nicht, dass sie arbeitsunfähig ist [Seite 10](#)

Wirksamer Gesellschafterbeschluss trotz Einladungsmangel [Seite 10](#)

Gefahr der Spendenhaftung für Vereine bei Aufwandsspenden [Seite 11](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

PEPP in der Warteschleife [Seite 13](#)

Arbeiten die Aufsichtsräte der Gesundheitsbranche professionell? [Seite 14](#)

Interna [Seite 16](#)

Impressum [Seite 16](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Neuregelung der Investitionskostenfinanzierung für Pflegeeinrichtungen – Auswirkung des Entwurfs der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) auf Einrichtungen der stationären Altenhilfe

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im September 2011 mit vier Urteilen die in vielen Bundesländern praktizierte Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen in Frage gestellt. In seinen Urteilen kritisiert das BSG die Pauschalierung von erwarteten Aufwendungen und insbesondere, dass nicht sichergestellt sei, dass diese Aufwendungen auch tatsächlich anfallen. Grundsätzlich ist eine Pauschalierung von Aufwendungen aufgrund einer Änderung des § 82 Abs. 3 SGB XI weiterhin möglich. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dagegen eine umfassende Reform des Pflegerechts in NRW beschlossen. In diesem Zusammenhang sollen die bislang getrennten Gesetze zum Heimrecht (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) und zum Investitionsfinanzierungsrecht (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) zu einem Gesetz, dem „GEPA NRW“ (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen) zusammengefasst und die Investitionskostenförderung reformiert werden.

Ziel der Reform sei es, soziale und pflegerische Rahmenbedingungen zu schaffen, die älteren Menschen – mit oder ohne Pflegebedarf – ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Das Ergebnis der Reform ist dabei insbesondere die Förderung von ambulanten Angeboten. Pflegeministerin Barbara Steffens erklärte diesbezüglich: „Wir wollen auch künftig nicht auf Pflegeheime als wichtiges Element in der Versorgungsstruktur verzichten und unterstützen bestehende Einrichtungen bei Maßnahmen, die zu

mehr Selbstbestimmung und Teilhabe der Pflegebedürftigen führen... Aber der weitere Ausbau dieser Strukturen ist mit Blick auf den demographischen Wandel weder finanziell noch personell zu leisten...“ (Pressemitteilung vom 25. Juni 2013 der Landesregierung NRW).

Die Auswirkungen dieser Reform werden die stationären Einrichtungen der Altenpflege besonders treffen, denn insbesondere die Investitionskostenfinanzierung wird eine radikale Änderung erfahren. Für den Bereich der Investitionskostenfinanzierung sind seitens der Landesregierung in der „Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und § 92 SGB XI“ (APG DVO NRW) – als Bestandteil des GEPA NRW – umfassende Neuregelungen getroffen worden. Ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Anpassungen der gesonderten Berechnung von Investitionskosten ist im Rahmen dieser Novellierung, dass weitgehend auf Vertrauensschutz- und Besitzstandsregelungen verzichtet wird. In der Vergangenheit galt für die Ermittlung der anerkekbaren gesondert berechenbaren Aufwendungen, dass diese auf der Rechtsgrundlage erfolgte, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung einer Umbaumaßnahme galt.

Der aktuelle Entwurf dieser Verordnung (Stand 31. März 2014), der bereits am 1. April 2014 in den Landtag eingebracht worden ist, sieht für die Finanzierung der stationären Altenhilfeeinrichtungen insbesondere drei Finanzierungstöpfе vor, für die jeweils eine getrennte Zweckbindung vorgesehen ist. Künftig ist zwischen folgenden Finanzierungstöpfеn zu unterscheiden, wobei eine Subventionierung eines Finanzierungstopfs durch einen anderen Topf aufgrund der engen Zweckbindung ausgeschlossen ist:

- Finanzierung von Abschreibung auf langfristiges Anlagevermögen
- Finanzierung der Anschaffung und Aufrechterhaltung des sonstigen Anlagevermögens
- Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen für langfristiges Anlagevermögen

Kernpunkte der Neufassung der Investitionskostenfinanzierung sind unter anderem:

- Abschreibungen werden künftig nur noch bis zur vollständigen Refinanzierung der Aufwendungen gewährt. Bislang wurde die Abschreibung im Rahmen einer Pauschale auch über die unterstellte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinaus weiter gewährt. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird für das langfristige Anlagevermögen weiterhin von 50 Jahren ausgegangen. Lediglich bei Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung von langfristigen Anlagegütern kann eine Refinanzierung über 25 Jahre erfolgen.
- Die Aufteilung von Anschaffungs- und Herstellungskosten in langfristiges Anlagevermögen und sonstiges Anlagevermögen muss künftig nach dem tatsächlichen Anfall erfolgen. Bislang erfolgte eine pauschale Aufteilung in 85 % langfristiges Anlagevermögen und 15 % sonstiges Anlagevermögen.
- Zwar sind bei Einsatz von Eigenkapital künftig auch weiterhin Eigenkapitalzinsen als Finanzierungsaufwendungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten anerkenungsfähig, jedoch beschränkt sich der Zinssatz auf die jährlich zum 31. Juli von der obersten Landesbehörde veröffentlichten Zinssätze. Hier ist von einem durchschnittlichen Zinssatz von etwa 1,7 % (bislang 4 %) auszugehen.
- Bei Annuitätendarlehen zur Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird in § 5 Abs. 4 der Verordnung auf eine Anfangstilgung von 1 % hingewiesen. Je nach Sollzinssatz beläuft sich die Darlehenslaufzeit dann auf etwa 32 bis 40 Jahre.
- Bislang wurde in der Investitionskostenkalkulation eine Auslastung von 95 % unterstellt. Künftig soll die tatsächliche Belegung (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) zu Grunde gelegt werden, wobei von einer Mindestauslastung von 90 % auszugehen ist.
- Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung sind für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung jährlich EUR 15,90 je m² Nettogrundfläche anerkenungsfähig. Die Aufwendungen müssen tatsächlich für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung eingesetzt werden. Nicht verbrauchte Pauschalen sind als Verbindlichkeit auszuweisen; ein jahresübergreifender Einsatz dieser Mittel für Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung ist gem. § 6 Abs. 3 der Verordnung möglich, solange die nicht zweckentsprechend verausgabten Beträge (also die angesammelte Verbindlichkeit) nicht das Zehnfache des Jahreswerts der Instandhaltungspauschalen überschreitet. Aufwendungen, die im Jahr ihrer Entstehung nicht durch vorhandene Beträge gedeckt sind, sind solange zu berücksichtigen, bis ihre vollständige Refinanzierung erfolgt ist.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfungen mussten wir in den vergangenen Jahren bei vielen Einrichtungen der stationären Altenhilfe feststellen, dass Fehlbeträge im pflegesatzfinanzierten Bereich – insbesondere aufgrund einer unzureichenden Refinanzierung der Personalkostensteigerungen – durch Überschüsse im investiven Bereich

kompensiert wurden. Sofern der Entwurf der DVO APG NRW mit den dargestellten Änderungen verabschiedet wird, stehen die Einrichtungen der stationären Altenhilfe vor dem großen Problem, dass künftig – aufgrund der engen Zweckbindung der Finanzierungstöpfe und der Tatsache, dass Investitionen in langfristiges Anlagevermögen (grundsätzlich) über 50 Jahre refinanziert werden, wogegen die Abschreibung im handelsrechtlichen Abschluss grundsätzlich in einem kürzeren Zeitraum erfolgt – keine Überschüsse mehr im investiven Ergebnis erwirtschaftet werden können. Fehlbeträge im pflegesatzfinanzierten Bereich können damit zukünftig nicht mehr mit Überschüssen aus dem investiven Ergebnis kompensiert werden. Die Folge wird sein, dass viele Jahresabschlüsse künftig – zum Teil deutlich – negativ ausfallen werden, was wiederum zu einem Aufzehren der Rücklagen, bis hin zu wirtschaftlichen Schiefagen von Einrichtungen führen kann.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Schiefagen ist es daher unerlässlich, künftig mindestens ausgeglichene Ergebnisse im pflegesatzfinanzierten Bereich zu erreichen. Wir empfehlen den Trägern der Einrichtungen, sich frühzeitig mit den Konsequenzen der geplanten Änderungen auseinanderzusetzen und Wege zu finden, die Ergebnisse im pflegesatzfinanzierten Bereich – evtl. auch unter Zuhilfenahme externer Beratung – zu verbessern. Die Zeit drängt; nach den Plänen der Landesregierung soll das GEPA mit seiner Reform der Investitionskostenfinanzierung spätestens Mitte des Jahres 2015 in Kraft treten.

Wichtiger aktueller Hinweis:

Nach unseren Informationen wird die AGP DVO NRW mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit nicht mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die bisherigen Bescheide zur Gesonderten Berechnung der Investitionskosten sind bis zum 31. Dezember 2014 befristet und gelten nicht automatisch weiter.

Es ist somit für jede Einrichtung erforderlich, auf Basis des geltenden und bestehenden Rechtes Anträge zur Gesonderten Berechnung der Investitionsfolgekosten zu stellen. Derzeit ist unklar, wie die Landschaftsverbände mit den gestellten Anträgen umgehen werden. Zwei Varianten sind denkbar: zum einen könnten Sie auf Basis der Rechtsprechung des BSG – ohne Vorliegen einer rechtskräftig verabschiedeten Verordnung – eigene Anpassungen vornehmen, zum anderen könnte aber auch das alte Recht weiter angewendet werden. Wie auch immer die Entscheidung ausfallen wird, die Einrichtungen sollten sich nicht dahingehend angreifbar machen, dass sie es versäumt hätten, **rechtzeitig einen Antrag auf Investitionsfolgekosten zu stellen.**

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Sven Homm
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-Mail: s.homm@bpg-muenster.de

Entwicklung der Abzinsungzinssätze nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Unter der Restlaufzeit ist bei Pensionsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen nicht die voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Abwicklung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunkts aller künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu verstehen. Die Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungzinssätze erfolgt nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) durch die Deutsche Bundesbank (§ 253 Abs. 2 Satz 4, 5 HGB).

§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB erlaubt es, bei der Ableitung des Abzinsungzinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen von einer pauschalen Restlaufzeit (mittlere Duration) von 15 Jahren auszugehen (sog. Vereinfachungsregelung). Diese gesetzlich legitimierte Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) soll es dem Bilanzierenden ermöglichen, auf die Ermittlung eines individuellen Abzinsungzinssatzes je nach Restlaufzeit der künftigen Zahlungen zu verzichten.

Es ist bei Pensionsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen auch in Fällen kürzerer oder längerer Restlaufzeiten als zulässig zu erachten, bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungzinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Es empfiehlt sich jedoch, im Falle deutlich kürzerer (z.B. ältere Versorgungsempfänger im Bestand) bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungzinssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen. Dabei darf die Restlaufzeit jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten bestimmt werden.

Soweit die Vereinfachungsregelung i.S.d. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen wird, dürfen auch Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden, sofern der angewandte Abzinsungzinssatz in einer den Anforderungen der RückAbzinsV gleichwertigen Weise ermittelt wird.

Zum 31. Dezember 2013 wurde der gem. § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. der RückAbzinsV ermittelte Rechnungszinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren von der Deutschen Bundesbank mit 4,88% p. a. bestimmt und ist damit im Jahresvergleich (5,04% p. a. zum 31. Dezember 2012) deutlich abgesunken.

Da der Rechnungszins auf der Grundlage einer langfristigen Durchschnittsbildung ermittelt wird, ist schon heute eine Abschätzung der künftigen Entwicklung der Zinssätze gem. RückAbzinsV möglich. Unterstellt man, dass das gegenwärtig niedrige Marktzinsniveau auch über die nächsten Monate und Jahre näherungsweise Bestand haben wird, so würde der HGB-Zinssatz für eine 15-jährige Restlaufzeit bis Ende 2016 auf etwa 3,80 % - 4,00 % und bis Ende 2018 auf etwa 3,40 % - 3,60 % absinken. Dieses Szenario könnte nur durch ein zwischenzeitliches, deutliches Ansteigen der Marktzinssätze abgemildert oder vermieden werden.

Daher sollten Unternehmen im Rahmen ihrer Planungs- und Prognoserechnungen die künftig zu erwartende Entwicklung des HGB-Zinssatzes berücksichtigen, um die daraus resultierenden (aufwandswirksamen) Rückstellungserhöhungen für Pensionsverpflichtungen – die durchaus 20 % - 30 % des heutigen Verpflichtungsumfanges betragen können – angemessen abschätzen zu können.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-25
E-mail: j.groteschulte@bpg-muenster.de

Alte Zuwendungsbestätigungen können noch bis Jahresende verwendet werden

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, vom Bundesrat am 1. März 2013 verabschiedet, wurden die amtlichen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen geändert. Ursprünglich sollten die aktualisierten Muster ab dem 1. Januar 2014 verbindlich sein. Mit Schreiben vom 26. März 2014 (GZ IV C 4 – S 2223/07/0018:005) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun die Übergangsfrist bis zum Ende dieses Jahres verlängert. Für Zuwendungsbestätigungen, die bis zum 31. Dezember 2014 ausgestellt werden, können also noch die „alten“ Musterformulare verwendet werden.

Das BMF weist in seinem Schreiben darauf hin, dass eine Körperschaft gemäß § 63 Abs. 5 AO keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn der Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 AO älter als drei Kalenderjahre ist oder der Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid älter als fünf Jahre sind. Bitte veranlassen Sie ggfs. die (aktuelle) Abgabe einer Steuererklärung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-54
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de

Umsatzsteuersatz von Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit mehrtägigen Bildungsangeboten

Mit Urteil vom 8. März 2012 (Az V R 14/11) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Verpflegungsleistungen, die eine steuerbegünstigte Bildungseinrichtung im Zusammenhang mit umsatzsteuerfreien Seminaren erbringt, grundsätzlich nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen.

Als Begründung für die ermäßigte Umsatzbesteuerung der Verpflegungsleistungen wird oftmals angeführt, dass mit dem dahinterstehenden mehrtägigen Bildungsangebot die steuerbegünstigte Bildungseinrichtung unmittelbar den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck verwirklichte und damit dieser Bereich dem Zweckbetrieb zuzuordnen sei.

Im Urteilsfall stellte eine gemeinnützige GmbH auf Wunsch der Teilnehmern von mehrtägigen Bildungsveranstaltungen Unterbringung und Verpflegung bereit, wofür sie Zimmerkontingente eines Hotels anmietete. Diese zusätzlichen Leistungen stellte sie den Teilnehmern mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % in Rechnung. Der BFH stufte die Beherbergung und die Verpflegung zwar als Zweckbetrieb ein, der aber darauf ausgerichtet war, in erster Linie zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Insofern versagte der BFH unter Berufung auf § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) Satz 3 UStG für den Bereich der Unterbringungs- und der Verpflegungsleistungen die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Die Erbringung der Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen könnten ebenso gut von einem nicht steuerbegünstigten Unternehmer erbracht werden. Insoweit trete die gemeinnützige Körperschaft mit nicht steuerbegünstigten Unternehmen in einen Wettbewerb.

Inzwischen hat die Finanzverwaltung auf das BFH-Urteil reagiert. Mit Schreiben vom 29. April 2014 stellt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fest, dass die Grundsätze des oben zitierten BFH-Urteils auf alle offenen Fälle anzuwenden sind. Für vor dem 1. Januar 2013 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Verpflegungsleistungen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden.

Mit dem genannten BMF-Schreiben wird Abschnitt 12.9 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) geändert. So werden in Absatz 11 die Sätze 3 und 4 eingefügt, wonach ein Zweckbetrieb dann „in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen“ dient, „wenn mehr als 50 % seiner gesamten steuerpflichtigen Umsätze durch derartige (zusätzliche und wettbewerbsrelevante) Leistungen erzielt werden. Leistungen sind dann nicht wettbewerbsrelevant, wenn sie auch bei allen anderen Unternehmen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen...“.

Bei der Beurteilung, ob der Zweckbetrieb „Unterbringung und Verpflegung“ in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, sind, wie oben geschildert, Umsätze, die auch bei anderen Unternehmen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, nicht wettbewerbsrelevant. Die Umsätze für die

Unterbringung der Besucher der Fortbildungsveranstaltung sind demnach nicht wettbewerbsrelevant, da sie seit dem 1. Januar 2010 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG generell dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Wenn der Anteil des Beherbergungsumsatzes mehr als 50 % des Gesamtumsatzes des Zweckbetriebes „Unterbringung und Verpflegung“ ausmacht, dient dieser Zweckbetrieb nicht mehr in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, da der Anteil der wettbewerbsrelevanten Verpflegungsumsätze kleiner als 50 % der gesamten umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ist. In diesen Fällen kann auf die Verpflegungsleistungen auch weiterhin der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

Aus Gründen der Vereinfachung kann gemäß dem neu eingefügten Abschnitt 12.9. Absatz 11 Satz 6 UStAE davon ausgegangen werden, dass ein Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, wenn sein Gesamtumsatz die Bestimmungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO – nämlich zur Zeit 35.000 € p.a. – insgesamt nicht übersteigt.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Erzielt eine steuerbegünstigte Körperschaft im Zusammenhang mit einer Bildungsveranstaltung Verpflegungsumsätze, so unterliegen diese grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 %.
- Beträgt der Gesamtumsatz von solchen Verpflegungs- und Unterbringungsumsätzen nicht mehr als zur Zeit 35.000 € p.a., so ist auf die Verpflegungsumsätze der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Die Unterbringungsumsätze unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG generell dem ermäßigten Steuersatz.
- Erbringt die steuerbegünstigte Körperschaft anlässlich der Bildungsveranstaltung neben den Verpflegungsumsätzen auch Unterbringungsumsätze, die mindestens 50 % der Summe aus Unterbringungs- und Verpflegungsumsätzen ausmachen, so ist auf die Verpflegungsumsätze der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Die Unterbringungsumsätze unterliegen generell dem ermäßigten Steuersatz.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen weisen wir darauf hin, dass für steuerbegünstigte Bildungseinrichtungen ein umsatzsteuerliches Risiko hinsichtlich des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes für die Verpflegungsleistung bei mehrtägigen Bildungsangeboten besteht. Hier ist jeweils genau zu prüfen, welcher Umsatzsteuersatz bei den Verpflegungsleistungen anzuwenden ist. Hierbei sind wir gerne behilflich. Auch stehen wir für die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem für Sie zuständigen Finanzamt gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Karsten Schulte
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-28
E-Mail: k.schulte@bpg-muenster.de

Aktuelle Version der Taxonomie zur E-Bilanz

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 13. Juni 2014 das Datenschema der Taxanomie für die Darstellung der E-Bilanz in der Version 5.3 veröffentlicht und unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereitgestellt.

Alle bilanzierungspflichtigen Unternehmer beziehungsweise Unternehmen sind verpflichtet, spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013 die E-Bilanz elektronisch der Finanzverwaltung einzureichen, wobei der Umfang und der Aufbau der zu übermittelnden Daten den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechen muss (Taxonomie).

Für steuerbegünstigte Körperschaften ist die Verpflichtung zur Abgabe einer E-Bilanz zwingend ab dem Wirtschaftsjahr 2015 zu beachten.

Die nunmehr vorliegende aktuelle Version der Taxonomie ist laut Auffassung der Finanzverwaltung für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die ab dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Gleichzeitig bestätigt die Finanzverwaltung, dass von der Einführung der E-Bilanz betroffene steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen der Übermittlung Erleichterungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, wenn diese aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen nur eine (Gesamt-) Bilanz und eine (Gesamt-) GuV aufstellen und den Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer außerbilanziellen Nebenrechnung ermitteln.

In diesem Fall ist der Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs im Rahmen der E-Bilanz nur in der Nebenrechnung im Berichtsteil „steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ der Finanzverwaltung zu übermitteln und die Nebenrechnung in der dazugehörigen Erläuterungsposition (Fußnote) darzustellen.

Fazit

Das BMF bestätigt mit der Bekanntgabe der neuen Taxonomie, dass steuerbegünstigte Körperschaften bei der Übermittlung der E-Bilanz erhebliche Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Um eine Umstellung des gesamten Rechnungswesens auf die Taxonomie zu vermeiden, sollten steuerbegünstigte Körperschaften diese, unter Beachtung des Schreibens des BMF vom 19. Dezember 2013, in Anspruch nehmen.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Oliver Rulle
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-21
E-Mail: o.rulle@bpg-muenster.de

Neue Entwicklung bei der Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs von Strom aus dem Betrieb eines BHKW

In unserem Newsletter 2/2013 hatten wir dargestellt, dass bei Anlagenbetreibern, die für den direkten Stromverbrauch eine Vergütung nach dem EEG oder einen Zuschlag nach dem KWKG erhalten, die Finanzverwaltung bei dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) unterstellt, dass der dort erzeugte Strom vollumfänglich an den Netzbetreiber geliefert wird und anschließend in Höhe des selbst verbrauchten Anteils eine Rücklieferung von Strom des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber erfolgt. Diese Auffassung der Finanzverwaltung wurde bereits in Abschnitt 2.5 des aktuellen Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) aufgenommen.

Für steuerbegünstigte Einrichtungen, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, wie z.B. Krankenhäuser oder Altenheime, hatte dies zur Konsequenz, dass sie die Umsatzsteuer aus den fingierten Stromlieferungen vollumfänglich an das Finanzamt abführen mussten, ihnen der Vorsteuerabzug aus der Rücklieferung des Stroms allerdings nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG verwehrt blieb.

In der Literatur wird nun, insbesondere vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 12. Dezember 2012, Az. XI R 3/10 zum Eigenverbrauch von Wärme und Strom aus dem Betrieb eines BHKW, die Auffassung vertreten, dass die Einbeziehung der Förderung des eigenen Stromverbrauchs in den umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch generell in Frage zu stellen sei, da die Fiktion des „Hin- und Herlieferns“ im Anwendungsbereich des KWKG nicht angelegt sei. Dort wird die Stromproduktion aus Kraft-Wärme-Kopplung unabhängig davon gefördert, ob dieser tatsächlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird (vgl. Moritz/Clasen, Update zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken, NWB 21/2014).

Eine Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs ist demnach nur dann möglich, wenn der Betreiber der Anlage den erzeugten Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist.

Insbesondere bei Betreibern, die keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen, wie steuerbegünstigte Körperschaften, stellt der vollumfängliche Eigenverbrauch des in einem BHKW erzeugten Stroms somit keine umsatzsteuerliche Lieferung dar. Demgegenüber bleibt ein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des BHKW verwehrt.

Fazit

Betreiber eines BHKW sollten beachten, dass die in Abschnitt 2.5 UStAE dargestellte umsatzsteuerliche Fiktion des „Hin- und Herlieferns“ bei dem Eigenverbrauch von Strom aus dem Betrieb eines BHKW lediglich die Verwaltungsauffassung widerspiegelt, diese aber noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde. Insbesondere steuerbegünstigte Körperschaften sollten daher überlegen, ob

sie von der Verwaltungsauffassung abweichen und von der Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs absehen, da sie aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzugs aus der Rücklieferung durch die aktuelle Verwaltungsauffassung benachteiligt werden.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-Mail: m.kock@bpg-muenster.de

Der flächendeckende Mindestlohn kommt

Einen allgemeinen flächendeckenden Mindestlohn haben bereits 21 von 27 EU-Ländern. Für Juli 2014 ist die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs für den Mindestlohn (MiLoG) in Deutschland geplant, so dass das Gesetz pünktlich zum 1. Januar 2015 in Kraft treten kann. Ab diesem Zeitpunkt soll dann für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Branchen in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Bruttostundenlohn in Höhe von EUR 8,50 gelten. Der Mindestlohn gilt auch im Non-Profit-Bereich, so dass auch hier vor allem Dienstleister im Bereich der Alten- und Krankenpflege (z.B. Reinigungsdienste), sowie im Bereich der Verpflegung ihre Entlohnung werden anpassen müssen.

Übergangsregelung bis 31. Dezember 2016

Bis zum 31. Dezember 2016 sind tarifliche Abweichungen, die aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes (AEntG) entstehen, erlaubt. Ab dem 1. Januar 2017 haben die Regelungen des Gesetzesentwurfs Vorrang. Andere Regelungen sind nur noch zu berücksichtigen, solange sie den Mindestlohn von EUR 8,50 nicht unterschreiten. Diese Vorschrift gilt auch für die Verleihbranche.

Mindestlohn-Verfahren in der Zukunft

Mit erstmaliger Wirkung zum 1. Januar 2018 wird die Höhe des Mindestlohns jährlich von einer Kommission überprüft. Per Rechtsverordnung werden vorgeschlagene Anpassungen durch die Bundesregierung erlassen. Die Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Gewerkschaftsvertreter, drei stimmberechtigten Arbeitnehmervertretern sowie je einem vorgeschlagenen Wissenschaftler ohne Stimmrecht von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Vorsitzenden, den beide Seiten gemeinsam benennen sollen (§§ 5, 6 MiLoG-E).

Verstöße gegen den Mindestlohn

Zur Sicherung des Arbeitnehmers gibt es den § 3 MiLoG-E, der eine missbräuchliche Konstruktion zum Umgehen des Mindestlohns verbietet. Bei Verstößen gegen den Mindestlohn

sind Geldstrafen bis zu einer Höhe von EUR 500.000,00 vorgesehen.

Ziel des Mindestlohns

Da in der letzten Zeit die Beschäftigung zu niedrigen Löhnen gerade bei einfachen Tätigkeiten zugenommen hat, ist es das Ziel der Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns diesem Trend entgegenzuwirken. Es sollen angemessene Arbeitsbedingungen für Beschäftigte gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung geschaffen werden und die Tarifautonomie gestärkt werden.

Fazit

Der Mindestlohn wird für viele Arbeitgeber nur wenig Auswirkung haben. Es sind lediglich etwa 11 % bis 15 % der Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die derzeit weniger als den dann festgeschriebenen Mindestlohn in Höhe von EUR 8,50 verdienen. Hauptsächlich betroffen werden vor allem Arbeitgeber sein, die Arbeitnehmer für einfachere Tätigkeiten beschäftigen, sowie Branchen mit vielen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Auch für gemeinnützige Körperschaften ist es wichtig, die neuen gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn zu beachten und die Auswirkungen auf die Ertragslage in den Blick zu nehmen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Miriam Friebe
Steuerfachangestellte
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-76
E-Mail: m.friebe@bpg-muenster.de



Rechtsanwaltsgesellschaft

MEDIZINRECHT

Keine Umsatzsteuer für Privatkliniken durch unmittelbare Anwendung von EU-Recht

Das Finanzgericht (FG) Münster hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 18. März 2014 (Az: 15 K 4236/11 U) einer Privatklinik insgesamt die Umsatzsteuerbefreiung zugesprochen, obwohl die Klinik die Befreiungsvoraussetzungen des nationalen Umsatzsteuerrechts nicht erfüllt.

Der Fall

Die klagende GmbH betreibt eine Klinik für Psychotherapie, welche weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist, noch mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

Der Umsatz aus der stationären psychotherapeutischen Behandlung gesetzlich versicherter Patienten betrug im Streitjahr 2009 47 % des Gesamtumsatzes der Klinik. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) die psychotherapeutischen Leistungen nur dann steuerfrei seien, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern erbracht würden.

Das Urteil des FG Münster

Nach Ansicht des FG Münster erfüllt die GmbH zwar nicht die im UStG geregelten Voraussetzungen für steuerbefreite Leistungen, da nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG nur die Krankenhausbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Plankrankenhäusern nach § 108 SGB V erbracht werden, steuerbefreit sind, diese Regelung sei jedoch nicht EU-richtlinienkonform.

Auch nicht in den Krankenhausplan aufgenommene Privatkliniken könnten die vom deutschen Recht vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung selbst dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie exakt die gleichen Heilbehandlungen zu gleichen Bedingungen erbrächten wie öffentlich-rechtliche

bzw. zugelassene Kliniken. Hierin liege eine sachlich nicht gerechtfertigte umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung, so das FG Münster, weshalb der für die Umsatzsteuer maßgebliche Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt sei. Daher könne sich die GmbH unmittelbar auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) berufen mit der Folge, dass die von ihr erwirtschafteten psychotherapeutischen Leistungen umsatzsteuerfrei seien. Die GmbH erfülle die dort genannten Voraussetzungen. Sie biete insbesondere ein vergleichbares Leistungsspektrum wie öffentliche Kliniken an und behandle gesetzlich wie privat versicherte Patienten gleich.

Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung

Auch andere Gerichte (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. Juli 2013, Az: 4 K 104/12 nicht rechtskräftig, Az. des BFH: XI R 38/13; Hessisches FG, Urteil vom 10. Juni 2013, Az: 1 V 1700/12; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. November 2012, Az: 14 K 2883/10, nicht rechtskräftig, Az. des BFH: XI R 8/13) haben entschieden, dass Privatkliniken, die ein vergleichbares Leistungsspektrum unter ähnlichen Bedingungen wie Plankrankenhäuser nach § 108 SGB V anbieten, auf ihre Leistungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer entrichten müssen. Die Urteile sind jedoch nicht rechtskräftig. Auch gegen das hier dargestellte Urteil des FG Münster hat die Finanzverwaltung Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Die Revision ist dort unter dem Aktenzeichen V R 20/14 anhängig.

Die betroffenen Privatkliniken sollten gegen die Bescheide der Finanzverwaltung, sofern sie hiermit zur Umsatzsteuer herangezogen werden, Einspruch einlegen und die Aussetzung des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des Verfahrens vor dem BFH mit dem Aktenzeichen V R 20/14 beantragen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel.: 0251/41832-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

Mitarbeiterbeteiligung in der Berufsordnung für Ärzte neu geregelt

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat bereits im November 2011 diverse Änderungen der Berufsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Veröffentlichung im März 2012 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Mitarbeiterbeteiligung und sind somit auch für Krankenhausärzte relevant.

§ 29 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Ärztinnen und Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“

Die bisherige Formulierung des § 29 Abs. 3 der Berufsordnung verpflichtete bei wörtlicher Auslegung nur Ärztinnen und Ärzte, die im Krankenhaus über ein Liquidationsrecht verfügen, nachgeordnete Kolleginnen und Kollegen an den Einnahmen aus privater stationärer oder auch ambulanter Tätigkeit zu beteiligen. Diese Regelung berücksichtigte nicht die Tatsache, dass die Chefarztverträge inzwischen regelmäßig kein Liquidationsrecht, sondern eine Beteiligungsvergütung vorsehen. Die Neufassung des § 29 Abs. 3 der Berufsordnung bezweckt, die Chefarzte, die über eine Beteiligungsvergütung Einkünfte erzielen, zu verpflichten, die nachgeordneten Mitarbeiter hieran zu beteiligen.

Konsequenzen

Chefarzte, die hiergegen verstoßen, handeln also künftig berufsrechtswidrig, auch wenn der Chefarzt-Dienstvertrag keine Mitarbeiterbeteiligung vorsieht.

Praxistipp

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten die Chefarzt-Dienstverträge, die eine Beteiligungsvergütung und keine Mitarbeiterbeteiligung regeln, an die neue Rechtslage angepasst werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel.: 0251/41832-16
E-Mail: s.koechling@bpg-muenster.de

ARBEITSRECHT

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. April 2014 – Unfähigkeit einer Krankenschwester Nachtschichten zu leisten bedeutet nicht, dass sie arbeitsunfähig ist

In dem Arbeitsvertrag einer Krankenschwester war geregelt, dass sie im Schichtdienst arbeitet. Die Pflegekräfte des Krankenhauses arbeiten im Schichtdienst mit Nachtschichten. Aufgrund der Einnahme von Medikamenten konnte die Krankenschwester nicht mehr nachts arbeiten.

Das Krankenhaus weigerte sich, die Krankenschwester weiter zu beschäftigen, da sie wegen ihrer Nachtdienstuntauglichkeit arbeitsunfähig krank sei. Die Krankenschwester klagte auf Beschäftigung und auf Vergütungszahlung für die Zeit, in der sie nicht beschäftigt wurde. Mit dieser Klage gewann sie in den Vorinstanzen und vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG). Das BAG entschied, dass die Krankenschwester weder arbeitsunfähig krank sei, noch sei ihr die Arbeitsleistung unmöglich geworden. Sie könne alle Tätigkeiten ausführen, die eine Krankenschwester vertraglich schulde. Das Krankenhaus müsse bei der Einteilung der Schichten auf das gesundheitliche Problem Rücksicht nehmen. (BAG 9. April 2014, Az. 10 AZR 637/13)

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-mail: g.busch@bpg-muenster.de

Dorothee Cordes
Rechtsanwältin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418320
E-Mail: d.cordes@bpg-muenster.de

GESELLSCHAFTSRECHT

Wirksamer Gesellschafterbeschluss trotz Einladungsmangel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 11. März 2014, Az.: II ZR 24/13, zur Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft trotz Einladungsmangel Stellung genommen. Nach Ansicht des BGH führen Verstöße gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Personengesellschaften

dann nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Zustandekommen des Gesellschafterbeschlusses durch den Fehler beeinflusst ist.

Während im Bereich der Kapitalgesellschaften (weiterhin) ein Verfahrensverstöß zur Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses führt, wenn Teilnahme- oder Mitwirkungsrechte beeinträchtigt werden, (vgl. Urteil des BGH v. 18.10.2004, Az.: II ZR 250/02), führt ein Verfahrensverstöß nicht in jedem Fall zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Allerdings führt ein Verfahrensverstöß jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn der mit den gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Verfahrensregelungen verfolgte Zweck vereitelt wird.

Im vorliegenden Fall war die gesellschaftsvertraglich geregelte dreiwöchige Ladungsfrist um einen Arbeitstag unterschritten worden. Eine relevante Beeinträchtigung der Vorbereitungs-möglichkeiten liegt in diesem Fall nach Ansicht des BGH nicht vor.

Fazit

Im Bereich von Personengesellschaften führt nach der Entscheidung des BGH nicht jede Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Nichtigkeit der entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse. In jedem Einzelfall ist zu untersuchen, ob der jeweilige Verfahrensverstöß das Zustandekommen des Beschlusses beeinflusst hat. Da diese Beurteilung ein erhebliches Risikopotential beinhaltet, raten wir dazu, auch bei Personengesellschaften weiterhin die durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestehenden Verfahrensregelungen so weitgehend wie möglich umzusetzen.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel.: 0251/48204-20
E-mail: c.staiber@bpg-muenster.de

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gefahr der Spendenhaftung für Vereine bei Aufwandsspenden

Ehrenamtlich tätige Personen verzichten regelmäßig auf die Erstattung ihres Aufwands gegenüber dem gemeinnützigen Verein, für den sie tätig werden, und erhalten im Gegenzug eine vom Verein ausgestellte Spendenbescheinigung. Solche sog. Aufwandsspenden führen bei den ehrenamtlich Tätigen zu einer steuerlichen Vergünstigung in Form des Spendenabzugs, ohne dass dem Verein selbst ein Aufwand entsteht. Aufwandsspenden können steuerrechtlich als reguläre

Spenden zu berücksichtigen sein, sofern beim Spender nachweislich eine tatsächliche Vermögenseinbuße eintritt. Die Anforderungen an die Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind hoch, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg zeigt, und Fehler können zur Spendenhaftung der Vereine führen.

In dem der Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg vom 4. März 2014 (Az.: 6 K 9244/11) zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein gemeinnütziger Verein Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen Spendenbescheinigungen ausgestellt, weil diese auf die Erstattung von Fahrtkosten verzichtet hatten.

Grundlage hierfür war ein Beschluss des Vorstands, wonach „Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Vereins zum Training und zu Spielen der Vereinsmannschaften im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinternen Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt werden können“.

Das zuständige Finanzamt bewertete die Spendenbescheinigung als unrichtig mit der Begründung, dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz vorliegend nur unter der Bedingung des anschließenden Anspruchsverzichts eingeräumt worden sei und dies gemäß § 10b Abs. 3 Satz 6 Einkommensteuergesetz den Abzug der Spende ausschließe. Das Finanzamt erließ einen Haftungsbescheid gemäß § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG, gegen den der Verein nach erfolglosem Einspruch Klage erhob.

Das FG wies die Klage als unbegründet ab. In seiner Urteilsbegründung bestätigte es die Auffassung des Finanzamts und ging sogar noch über dessen Anforderungen hinaus.

Das FG vertritt die Auffassung, dass ein Vorstandsbeschluss generell keine ausreichende Grundlage für die Gewährung eines Aufwendungsersatzes sei und bezieht sich dabei auf den Wortlaut des § 10 Abs. 3 EStG. Danach muss der Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt sein. Schon die erste Voraussetzung einer Aufwandsspende sei nicht erfüllt.

Selbst wenn der Vorstandsbeschluss eine ausreichende Grundlage gewesen wäre, wäre die Spendenbescheinigung unrichtig, so das Gericht, weil es an einer ernstlich gewollten, klaren, eindeutigen und widerspruchsfreien Abmachung fehle. Aus dem Vorstandsbeschluss werde nicht deutlich, wer unter welchen Voraussetzungen einen Aufwendungsersatzanspruch für Reisekosten habe. Hinsichtlich der Person der Ersatzberechtigten kommen neben Trainern, Betreuern, Vereinsfunktionären, fußballspielende Mitglieder und, wenn diese minderjährig sind, auch deren Eltern in Betracht. Auch der Anlass der Reisekosten sei nicht beschränkt und die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches sei nicht hinreichend bestimmt. Es sei nicht klar, ob die Fahrten nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale oder nach Dienstreisegrundsätzen abgerechnet werden sollen. Auch die Frage, ob zusätzliche Aufwendungen wie z.B. Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten zu erstatten sind, sei nicht geregelt. Die durch den Vorstandsbeschluss getroffene Regelung sei

insgesamt so unbestimmt, dass es an einer ernstlich gewollten, klaren Abmachung fehle.

Nach Auffassung des Gerichts liegen auch die Ausschlusskriterien des § 10b Abs. 3 Satz 6 EStG vor. Danach darf der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

Der Vorstandsbeschluss sah nicht vor, dass alternativ zum Verzicht auf den Erstattungsanspruch auch eine Auszahlung der Reisekostenerstattung möglich war. Dies führt nach Auffassung des Gerichts zu der Annahme, dass der Aufwendungsersatzanspruch ausschließlich gewährt wurde, weil auf ihn zur Erlangung der Steuerbegünstigung verzichtet wird. Genau diese Fälle schließt § 10b Abs. 3 Satz 6 EStG von der Begünstigung aus.

Die für die Haftung erforderliche grobe Fahrlässigkeit bei der Ausstellung der Spenden sah das Gericht als gegeben an.

Das Urteil ist rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Finanzverwaltung die engen Vorgaben des FG Berlin-Brandenburg übernimmt. Gemeinnützige Vereine, die Aufwandspenden gewähren, sollten genau überprüfen, ob ihre Regelungen den dargestellten Anforderungen genügen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Simone Scheffer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/418329-54
E-Mail: s.scheffer@bpg-muenster.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

PEPP in der Warteschleife

Am 7. Mai 2014 tagte der Gesundheitsausschuss in Berlin und entschied sich, die budgetneutrale Optionsphase, in der Kliniken am PEPP freiwillig teilnehmen können, bis 2017 zu verlängern. Anfang Juli soll die Änderung im Gesetz zur GKV-Finanzreform nun endgültig verabschiedet werden. Auch die beiden Phasen der budgetneutralen Einführung des neuen Entgeltsystems (2017-2018) und der anschließenden Konvergenzphase (2019-2023) sollen sich jeweils um zwei Jahre verschieben, so dass eine komplette Umstellung des Systems erst 2024 erfolgen wird.

Die Koalition will die Kliniken fördern, die bereits 2015 oder 2016 auf PEPP umsteigen. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Umstellung, trotz der Verschiebung, nicht weiter ins Stocken gerät. Diese Förderung soll auch für Einrichtungen gelten, die bereits im vergangenen oder in diesem Jahr auf die Abrechnung nach PEPP umgestiegen sind. Sie können bei den Verhandlungen mit den Kassen die Grundlohnrate, deren Entwicklung sonst die Obergrenze des Budgetanstiegs markiert, bis zu einem Faktor 2 ansetzen. Die Mehrausgaben der Kassen werden hierfür auf 74 (2015) und 76 Mio. EUR (2016) taxiert.

Mit der Änderung des Fahrplans zur PEPP-Einführung wurde dem Antrag verschiedener Interessengruppen (Grüne, Linke, Fachverbände, „Weg-mit-PEPP“) stattgegeben. Sie fordern Änderungen bzw. den Stopp des neuen Kalkulationssystems. In folgenden Bereichen wurde Handlungsbedarf identifiziert:

- Dokumentation (circa 10 % mehr Aufwand) und Controlling
- Aufgabenverteilung des Personals und daraus resultierend ein abnehmender Patientenkontakt
- Keine klare Differenzierung der Schweregrade der Erkrankungen
- Anreizsystematik und Selektion der Patienten
- Implementierung neuer, umfangreicher IT-Strukturen

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat die aktuelle Kritik bereits berücksichtigt und arbeitet an einem neuen Entgeltsystemkatalog zur Verbesserung der

PEPP-Systematik. Die zukünftige Berechnung der Tagespauschalen erfolgt nicht nur anhand der Hauptdiagnose, sondern auch stärker an durchgeführten Behandlungen. PEPP gilt schließlich als lernendes System, dass die Anforderungen, die von verschiedenen Seiten gestellt werden, integrieren soll.

Trotz der verschobenen Einführung: PEPP kommt. Bis zur letztendlich geltenden Form wird es stetig Modifikationen geben, welche jedoch an der Grundausrichtung des Systems nichts ändern werden. Mit der Einführung von PEPP wird ähnlich wie im DRG-System Einfluss auf die Verweildauer der Patienten genommen. Die in der PEPP-Systematik enthaltene Degression fördert eine hohe, qualitative Behandlungsintensität und bietet gleichzeitig eine Kostenkontrolle seitens der Krankenkassen.

Krankenhäuser und Fachabteilungen müssen sich auf diese kommenden Rahmenbedingungen einstellen und sollten trotz der zweijährigen Verschiebung die Umstellung auf das neue Abrechnungssystem nicht aufschieben.

Die BPG Unternehmensberatung kann Sie bei der Einführung des neuen Entgeltsystems (bspw. der Neuorganisation von Arbeitsabläufe, der Einführung eines Berichtswesens und neuer IT-Strukturen) mit ihrer Erfahrung effektiv unterstützen.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Stienhans, M.A.
 Master of Arts Management im Gesundheitswesen
 BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
 Tel. 0251/48204-71
 E-mail: c.stienhans@bpg-muenster.de

Arbeiten die Aufsichtsräte der Gesundheitsbranche professionell?

Die gesteigerte Komplexität und der verschärfte Wettbewerb wirken sich auf Kontrollgremien öffentlicher, privater und kirchlicher Träger aus. Wer die Geschäftsführung seines Unternehmens effizient kontrollieren möchte, muss in der Lage sein, die richtigen Fragen zu stellen! ... und die Antworten richtig einordnen zu können!

Von allen Seiten wird ein professionelles Gremium gefordert. Die Umsetzung dieser Anforderungen in die Praxis ist gefragt. Aus dem Blickwinkel der tatsächlich Verantwortlichen wurde durch eine Studie der BPG Unternehmensberatung untersucht, wie die standpunktbezogene Realität der Gremienarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen ausgestaltet ist. Werden die diversen Anforderungen in der Realität erfüllt?

Hier die drei Kernbotschaften der Studienergebnisse im Überblick:

1. Die eigene Einschätzung der Aufsichtsgremien zur eigenen Aufgabenwahrnehmung fällt positiv aus

Die befragten Aufsichtsgremien blicken optimistisch in die Zukunft. Die Gremien selbst geben an, richtig aufgestellt und den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. 64 % beurteilen ihre eigene Arbeitsweise als gut bis sehr gut und sogar 82 % der Teilnehmer vergeben diese Noten für die eigene Erfüllung der Aufgaben (siehe Abbildung 1). Vorhandene Stärken sehen die Befragten besonders in der Beratung der Geschäftsführung aufgrund eines fundierten unternehmerischen Gesamtblickes und eines guten Verständnisses brancheninterner Zusammenhänge.

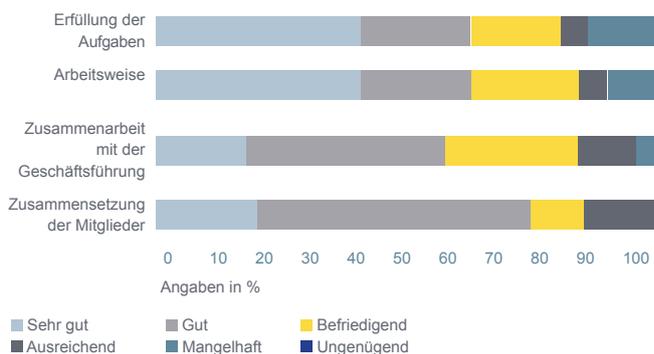


Abbildung 1: Bewertung der Leistungsfähigkeit des Aufsichtsgremiums

Trotzdem sind aktuell nach eigener Angabe nur gut die Hälfte der Gremien in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen zu mehr als 85 % zu entsprechen (siehe Abbildung 2). Besonders bei Aufsichtsgremien von Krankenhäusern besteht Nachholbedarf im Bereich der eigenen Fähigkeiten. Fehlt die eigene Fachkompetenz, muss man sich auf die Qualität der Arbeit der Geschäftsführung verlassen. Eine adäquate Überprüfung der Geschäftsführung kann so allerdings nicht erfolgen.

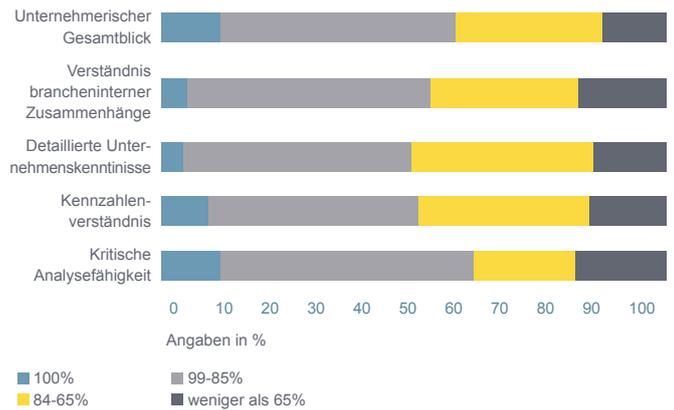


Abbildung 2: Erfüllung der Anforderungen des Aufsichtsgremiums

Wie sollten die Gremien mit erkennbaren Defiziten die Themen, bei denen die eigene Fachkompetenz fehlt, bewältigen? Empfehlenswert ist hierbei die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen um gezielter Fragestellungen beleuchten zu können. Zusätzlich kann durch das Hinzukaufen von externer Fachkompetenz ein bloßes „Abnicken“ der Entscheidungen vermieden werden.

2. Jedes zweite Gremium traf im Zuge seiner Aufsichtsratsarbeit mindestens eine Fehlentscheidung

Diese Tatsache ist bemerkenswert, wenn nicht sogar besorgniserregend. Die Ursache der Fehlentscheidungen wird zu Teilen in der schlechten Informationsversorgung bzw. der Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gesehen. Bei der Bestätigung von Fehlentscheidungen wies die Informationsversorgung besonders im Bereich der anwenderfreundlichen Aufbereitung Schwächen auf. Entscheidungsalternativen werden häufig nicht zur Verfügung gestellt. Lag es tatsächlich an der schlechten Informationsversorgung durch die Geschäftsführung muss die Frage gestellt werden, warum aus den Fehlern der Vergangenheit nicht gelernt und das System angepasst wurde. Passivität und ein zu partnerschaftlicher Umgang mit der Geschäftsführung zeugen nicht von hoher Professionalität.

Mitglieder der Aufsichtsgremien sind oft nur punktuell im Unternehmen und somit nicht über alle Entwicklungen des Hauses informiert. Ihr Blickwinkel sollte strategisch und nicht operativ ausgerichtet sein. In jedem Unternehmen sollten deswegen Grundlagen zur Informationsversorgung definiert und gelebt werden.

3. Die grundsätzliche Selbsteinschätzung der Gremien in der Studie weist bezogen auf Teilergebnisse und die Beratungspraxis durchaus Fragezeichen auf

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass knapp ein Viertel der Befragten die Entscheidungen der Geschäftsführung nicht entsprechend prüfen kann. Darüber hinaus werden Schwächen in der Bewertung von wirtschaftlichen Themenkomplexen bzw. in der strategischen Ausrichtung artikuliert. Insgesamt ist die Gremienarbeit zu sehr auf operative Fragestellungen konzentriert, auch wenn die Bedeutung

einer Strategie und deren Übertragung in den Alltag von allen Befragten erkannt werden.

Aus der Beraterpraxis heraus sind diese Defizite in der Steuerung und konsequenten Hinterfragung von Themen und entsprechender Handlungsorientierung nicht unbekannt. Gerade in Phasen wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens offenbaren sich – verbunden mit konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung – häufiger Schwächen des Aufsichtsgremiums. Mögliche Konsequenz: Passivität statt rechtzeitiges bzw. frühzeitiges Eingreifen in Zusammenarbeit mit der operativen Unternehmensführung. Gerade aber in einer schwierigen Unternehmenssituation ist die Handlungsstärke des Gremiums sowie auch der Geschäftsführung gefragt. Das Erarbeiten konkreter Maßnahmenpläne sowie das Umsetzungscontrolling sind wesentliche Bausteine für das Bewältigen der Situation. Ein Gremium, das sowohl die Tatsache der Krise nicht erkennt als auch das aktive Handeln in einer solchen Situation versäumt, kann nicht als leistungsstark beurteilt werden.

Ausblick

Arbeiten die Aufsichtsgremien professionell genug? – Prinzipiell kann die Frage bejaht werden. Die kompletten Ergebnisse der Studie zeigen einen positiven Trend auf. Auch wenn die Gremien selbst von Ihrer Arbeit überzeugt sind, zeigen sich im Detail noch Schwächen. Es gilt das Gremium als Ganzes und die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder stetig weiterzuentwickeln. Besonders in der wirtschaftlichen und strategischen Steuerung müssen die Gremien aktiver werden. In der heutigen Zeit wächst die Tragweite und Komplexität der Entscheidungen; deswegen ist besonders in angespannten wirtschaftlichen Situationen eine professionelle Gremienarbeit gefragt.

Informationen über diese und weitere Studien finden Sie auf unserer Website unter <http://www.bpg-muenster.de/de/ub/studien/>.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
Geschäftsführer
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpg-muenster.de

Interneta

Mitarbeiter

Karsten Schulte

Am 2. Mai 2014 hat Herr Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater Karsten Schulte in der Rechts- und Steuerabteilung seine Tätigkeit aufgenommen.

Gerne möchten wir Ihnen kurz einige Informationen zu den beruflichen Erfahrungen unseres neuen Kollegen mitteilen:

- Dezember 1994 - Vereidigung zum Rechtsanwalt
- März 2000 - Bestellung zum Steuerberater
- Seit Februar 2001 - Fachanwalt für Steuerrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- gesellschaftsrechtliche Vertragsberatungen und -gestaltungen, auch im Rahmen von Unternehmensumwandlungen und -käufen
- Vertretung von Mandanten in Rechtsbehelfsverfahren vor den Finanzämtern und den Finanzgerichten
- Begleitung und Beratung von Mandanten im Vorfeld und im Rahmen von Insolvenzverfahren

Christian Staiber

Herrn Rechtsanwalt Christian Staiber wurde am 10. Juni 2014 durch die Rechtsanwaltskammer Hamm die Berechtigung erteilt, die Bezeichnung Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht zu führen.

Leitfäden für Aufsichtsräte im Krankenhaus

Frisch aus der Druckerpresse liegen seit kurzem unsere Leitfäden für Aufsichtsräte im Krankenhaus vor. Wir haben die aktuell schwierige wirtschaftliche Lage vieler Krankenhäuser in ganz Deutschland zum Anlass genommen, unseren im Mai 2007 vorgelegten Krankenhausleitfaden umfassend zu überarbeiten. Mit dem Leitfaden stellen wir Ihnen aktuelles Basiswissen zur Verfügung und geben Ihnen darüber hinaus Hinweise und Anregungen, die bei der strategischen Weiterentwicklung des Krankenhauses hilfreich sein können. Aufsichtsräten in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern geben wir einen Überblick über die Einführung der sogenannten Psychiatrieentgelte.

In einer bunten Mischung von Beiträgen aus Theorie und Praxis verschiedener Autoren, die aus ihrer täglichen Arbeit heraus das Krankenhausgeschäft beurteilen können, haben wir das Thema ansprechend aufbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem Bistum Münster, dem Diözesan Caritasverband Münster und der Darlehnskasse Münster richtet sich der Leitfaden „Zukunftsfähigkeit von katholischen Krankenhäusern“ in erster Linie an Aufsichtsräte einer Krankenhaus GmbH in katholischer Trägerschaft. Der Leitfaden „Der Aufsichtsrat im Krankenhaus – Basiswissen und Leitlinien für die strategische Weiterentwicklung“ richtet sich vor allem an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aber darüber hinaus natürlich auch an Krankenhäuser in anderer Verantwortung.

Die Leitfäden können über unser Sekretariat (Frau Demuth, Tel. 0251/48204-12) oder per Mail (a.demuth@bpg-muenster.de) angefordert werden. Wir stellen Ihnen gerne zur Weiterreichung in Ihrem persönlichen Umfeld mehrere Exemplare zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-0
sekretariat@bpg-muenster.de
www.bpg-muenster.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 23. Juni 2014

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0

Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.